

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An alle weiterführenden allgemein bildenden  
Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft  
per Modul

**Ihr/e Ansprechpartner/in**  
Anke Schröpfer  
**Durchwahl**  
Telefon +49 361 57 3411 287  
Telefax +49 361 57 1411 287

Anke.schroepfer@  
tmbwk.thueringen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Unser Zeichen**

Erfurt, 27. Januar 2025

## **Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)** Untersuchungsberechtigungsschein

Sehr geehrte Schulleiterin,  
sehr geehrter Schulleiter,

vor Beginn einer Ausbildung oder Beschäftigung müssen sich Jugendliche gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Durch diese Untersuchung wird festgestellt, ob sie den Anforderungen der Tätigkeit körperlich gewachsen sind. Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre Gesundheit und Entwicklung gefährden könnten.

Für diese Untersuchung benötigen die Jugendlichen einen Untersuchungsberechtigungsschein (UBS) mit UBS-ID sowie einen Erhebungsbogen. Nur damit ist die ärztliche Untersuchung möglich. Diese Unterlagen legen sie in der Arztpraxis vor.

Der Untersuchungsberechtigungsschein (mit dem Erhebungsbogen) ist ab dem 01.01.2025 nicht mehr über die Meldebehörden der Gemeinden zu erhalten, sondern kann online mittels eID (elektronische Identität) des eigenen Personalausweises oder des Personalausweises der Eltern erlangt werden.

Die diesbezügliche „Verwaltungsvorschrift zum Erwerb der Untersuchungsberechtigungsscheine für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz im digitalen Verfahren“ wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2024 (siehe Anlage 1) veröffentlicht und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Antrag auf Ausstellung eines externen  
Untersuchungsberechtigungsscheins mit ID ist ab sofort online gestellt.

Weitere Informationen finden sich unter in Anlage 2.

**Lehrerin  
Thüringen**  
lehrerinthueringen.de

**5 TAGE  
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

**Thüringer Ministerium  
für Bildung, Wissenschaft und Kultur**  
Postfach 90 04 63  
99107 Erfurt

www.tmbjs.de  
www.facebook.com/BildungTH  
www.x.com/BildungTH

**Adressen der Dienstgebäude**  
www.BildungTH.de/kontakt

**Bankverbindung:**  
Landesbank Hessen-Thüringen  
BIC: HELADEF820  
IBAN: DE14 8205 0000 3004 4441 41

USt-IdNr.: DE356738386  
Leitweg-ID: 16900401-0001-63

E-Mail-Adressen dienen im TMBWK nur  
dem Empfang einfacher Mitteilungen  
ohne Signatur und/oder  
Verschlüsselung.

Bitte informieren Sie alle Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen sowie deren Sorgeberechtigten zu dieser Umstellung und ermutigen sie diese zur Nutzung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Evelyn Klemm

Anlage

- (1) Auszug aus Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2024
- (2) Informationen zum digitalen Untersuchungsberechtigungsschein

**7 Verfahren****7.1 Antragsverfahren**

7.1.1 Der Antrag auf Förderung ist bis zum 30. September des jeweiligen Vorjahres des Förderbeginns schriftlich und rechtsverbindlich unterschrieben in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für die Förderung im Jahr 2025 wird die Antragsfrist zum 30. Oktober des jeweiligen Vorjahres des Förderbeginns gewährt.

7.1.2 Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Für die Bewilligung einer Zuwendung sind dem Antrag folgende Unterlagen zwingend beizufügen:

- a) Schriftliche inhaltliche Konzeption (einschließlich Festlegung des Einzugsbereichs) inklusive einer Verpflichtungserklärung des Antragstellers zu einer überregionalen oder landesweiten Arbeitsweise der Beratungsstelle,
- b) Angaben zur Anzahl, Qualifikation und Eingruppierung der im Rahmen der Zuwendung geplanten Beratungsfachkräfte gemäß Ziffer 4.2,
- c) In dem Finanzierungsplan sind Leistungen, die von anderen Sozialleistungsträgern zu erbringen sind oder von anderen Zuwendungsgebern erbracht werden, gesondert auszuweisen. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Antragstellung die Ausschöpfung anderer Finanzierungsmöglichkeiten schriftlich nachzuweisen.
- d) Erklärung des Antragstellers, dass gegen ihn kein Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren beantragt ist.
- e) Vorlage der Nachweise gemäß Ziffer 4.1

**7.2 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

Im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird gemäß der VV Nr. 1.3 Satz 2 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO in den vorzeitigen Beginn bei allen Maßnahmen im Sinne der Nr. 2 dieser Richtlinie eingewilligt, für die bis zum 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorhergehenden Jahres ein Förderantrag bei der zuständigen Behörde gestellt wurde.

Mit dieser Einwilligung ist kein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung verbunden; vielmehr handelt es sich hierbei ausschließlich um eine verfahrensbedingte Maßnahme, die zur Herstellung der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach beiträgt, die aber keine der für eine Landesförderung noch zu erfüllenden Voraussetzungen ersetzen kann.

**7.3 Bewilligungsbehörde und -verfahren**

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVvA), Fachgebiet Antrag Soziales, Familie, Jugend und Sport, Weimarer Straße 45/46, 99099 Erfurt.

**7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendungen werden durch schriftliche Anforderung bei der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Durchführung der Maßnahme ausgezahlt.

**7.5 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6.1 bis 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu führen. Der Verwendungsnachweis soll der Bewilligungsbehörde zusätzlich als elektronische Datei übermittelt werden. Diese prüft in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Im Verwendungsnachweis sind auch Angaben über die Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsumfang, Qualifikation und Entgeltgruppe der Beratungsfachkräfte bereitzustellen.

**7.6 Prüfungsrechte**

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

**7.7 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten §§ 48, 49 und 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

**8 Inkrafttreten, Befristung**

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Erfurt, 29. Juli 2024

Heike Werner  
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Erfurt, 29.07.2024  
Az.: 23-6436  
ThürStAnz Nr. 34/2024 S. 1185 – 1187

**233**

## Verwaltungsvorschrift zum Erwerb der Untersuchungsberechtigungsscheine für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz im digitalen Verfahren

### 1 Jugendarbeitsschutzuntersuchungen gemäß gesetzlicher Grundlagen

Das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 109), in Verbindung mit der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung – JArbSchUV) vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221) regelt die ärztlichen Jugendarbeitsschutzuntersuchungen für Jugendliche.

Zur Inanspruchnahme dieser Untersuchungen sind nur Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes berechtigt, das heißt Personen, die 15 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Sie gelten nicht für junge Menschen über 18 Jahre, auch wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen.

Untersuchungsberechtigt sind auch Jugendliche, die an berufsvorbereitenden Maßnahmen nach dem Dritten Sozialgesetzbuch teilnehmen, die ein Freiwilliges Ökologisches Jahr, ein Freiwilliges Soziales Jahr oder Vergleichbares leisten sowie Schülerinnen und Schüler, die ein Berufsvorbereitungsjahr oder eine Berufsfachschule besuchen.

Für geringfügige Beschäftigungen, bei Betriebspraktika oder Ferienarbeit (zeitlich und kräftemäßig geringe Beanspruchung unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters) sowie bei nicht länger als zwei Monate dauernden Beschäftigungen mit leichten Arbeiten, von denen keine Gesundheitsgefährdungen für Jugendliche ausgehen, ist keine Jugendarbeitsschutzuntersuchung durchzuführen.

Der § 32 JArbSchG sieht vor, dass vor Aufnahme einer Beschäftigung einer oder eines Jugendlichen dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über eine Erstuntersuchung vorzulegen ist. Für diese ärztliche Bescheinigung benötigt die oder der Jugendliche einen Untersuchungsberechtigungsschein (UBS).

Ist die oder der Jugendliche ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung noch nicht 18 Jahre alt, muss sie oder er sich erneut untersuchen und eine ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber ausstellen lassen.

Falls notwendig, kann außerdem durch die Ärztin oder den Arzt eine ergänzende Untersuchung angeordnet werden. Nach erfolgter Untersuchung stellt die Ärztin oder der Arzt eine Mitteilung nach § 39 Abs. 1 JArbSchG für die oder den Personensorgeberechtigten und eine Bescheinigung nach § 39 Abs. 2 JArbSchG für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber aus.

Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen für Jugendliche, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Thüringen haben, trägt der Freistaat Thüringen. Ausgenommen sind Fahrtkosten zur Jugendarbeitsschutzuntersuchung und zurück.

Die Ärztin oder der Arzt rechnet die Erst- und Nachuntersuchungen bei den Kassenärztlichen Vereinigungen Thüringen (KVT) ab. Die KVT stellt Sammelabrechnungen an das Land, konkret an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV). Einzelheiten dazu werden in einem Vertrag zwischen TLV und KVT geregelt.

## 2 Beantragung des Untersuchungsberechtigungsscheins

Um Untersuchungsberechtigungsschein zu beantragen, werden zwei Möglichkeiten bereitgestellt:

### 2.1 Beantragung des Untersuchungsberechtigungsscheins online

Die oder der Jugendliche authentifiziert sich online mittels eID (elektronische Identität) des Personalausweises nach Registrierung in einem webbasierten Portal, um das Untersuchungsberechtigungsschein-Identitätsdokument (UBS-ID) zu beantragen. Hierbei werden die Pflichtangaben zu der Person aufgrund der eID vorausgefüllt. Sollte die oder der Jugendliche noch nicht 16 Jahre alt sein und somit keine eID zur Verfügung stehen, greift hier der gleiche Prozess mittels eID der oder des Personensorgeberechtigten. Die UBS-ID und ein Erhebungsbogen werden sofort als PDF-Dokumente online erstellt. Die Möglichkeit, mit einem UBS in Papierformat zur Erstuntersuchung zu gehen, bleibt weiterhin bestehen, da die Dokumente ausgedruckt werden können. Der Antrag kann auch unmittelbar vor der Jugendarbeitsschutzuntersuchung durch die Jugendliche oder den Jugendlichen und/oder einen Personensorge-

berechtigten über ein Smartphone, unter der Verwendung der eID, generiert werden. Bei der Beantragung des UBS wird eine thüringenspezifische UBS-ID generiert, um diese einer eindeutigen Person zuzuordnen. Der UBS, die UBS-ID sowie der Erhebungsbogen werden der oder dem Jugendlichen bzw. der oder dem Personensorgeberechtigten im Portal zur Speicherung bereitgestellt. Die Unterlagen werden vier Jahre ab Antragstellung gespeichert; der oder die Jugendliche bzw. Sorgeberechtigte kann die Daten jedoch nur einsehen, bis die oder der Jugendliche 18 Jahre alt ist. Die Ärztin oder der Arzt erfasst die generierte UBS-ID im Praxisverwaltungssystem (PVS).

### 2.2 Beantragung des Untersuchungsberechtigungsscheins beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

Damit die Beantragung des Untersuchungsberechtigungsscheins im Ausnahmefall auch für Jugendliche gewährleistet werden kann, die keine digitale Antragsmöglichkeit haben, kann der UBS beim TLV schriftlich oder durch persönliches Erscheinen beantragt werden. Durch eine Amtsmitarbeiterin oder einen Amtsmitarbeiter kann eine UBS-ID im webbasierten Portal generiert werden. Der Untersuchungsberechtigungsschein und der Erhebungsbogen werden mit der UBS-ID versehen, ausgedruckt und der oder dem Jugendlichen zur Vorlage bei der Jugendarbeitsschutzuntersuchung ausgehändigt. Die Ärztin oder der Arzt erfasst die generierte UBS-ID auch hier im PVS.

Bei Verlust der UBS-ID kann sich die oder der Jugendliche an die Behörde wenden, diese händigt ihr oder ihm die bereits generierte UBS-ID aus.

Die Bearbeitung eines entsprechenden Antrages erfolgt durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz:

- Regionalinspektion Mittelthüringen  
Linderbacher Weg 30  
99099 Erfurt  
Telefon: 0361 57-3831620  
E-Mail: [Poststelle.AS-Mitte@tlv.thueringen.de](mailto:Poststelle.AS-Mitte@tlv.thueringen.de)

- Regionalinspektion Ostthüringen  
Otto-Dix-Straße 9  
07548 Gera  
Tel.: 0361 57-3821100  
E-Mail: [Poststelle.AS-Ost@tlv.thueringen.de](mailto:Poststelle.AS-Ost@tlv.thueringen.de)

- Regionalinspektion Nordthüringen  
Gerhart-Hauptmann-Straße 3  
99734 Nordhausen  
Tel.: 0361 57-3817300  
E-Mail: [Poststelle.AS-Nord@tlv.thueringen.de](mailto:Poststelle.AS-Nord@tlv.thueringen.de)

- Regionalinspektion Südthüringen  
Karl-Liebknecht-Straße 4  
98527 Suhl  
Tel.: 0361 57-3814800  
E-Mail: [Poststelle.AS-Sued@tlv.thueringen.de](mailto:Poststelle.AS-Sued@tlv.thueringen.de)

## 3 Weitere Bestimmungen

Die weitergehenden Bestimmungen der §§ 32 bis 45 JArbSchG und der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung bleiben unberührt.

Das unter Nummer 2 beschriebene Verfahren entspricht § 2 JArbSchUV.

Jugendliche dürfen für die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen und die gegebenenfalls erforderlichen Ergänzungsuntersuchungen ausschließlich Ärztinnen und Ärzte in Thüringen aufsuchen und deren Leistungen in Anspruch nehmen.

Der UBS berechtigt zur einmaligen Inanspruchnahme einer Erst- bzw. Nachuntersuchung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz. Für mehrere Bewerbungen und bei Wechsel der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers bzw. des Ausbildungsverhältnisses

innerhalb von 12 Monaten ist keine erneute Erstuntersuchung durchzuführen. Die Kosten für Doppeluntersuchungen werden vom Freistaat Thüringen zurückgefordert.

Zu Nachuntersuchungen zählen bei Zutreffen der im Jugendarbeitsschutzgesetz definierten Voraussetzungen:

- die Erste Nachuntersuchung nach § 33 JArbSchG,
- die weitere Nachuntersuchung nach § 34 JArbSchG und
- die außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 JArbSchG.

Für Ergänzungsuntersuchungen wird kein weiterer UBS benötigt. Die Ergänzungsuntersuchung wird von der Ärztin oder dem Arzt veranlasst, die oder der die Erst- bzw. Ergänzungsuntersuchung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz durchführt. Die Ärztin oder der Arzt beruft sich bei der Abrechnung der durch sie oder ihn durchgeführten Ergänzungsuntersuchung auf die UBS-ID für die Erst- bzw. Nachuntersuchung, die von der veranlassenden Ärztin oder dem veranlassenden Arzt mitzuteilen ist. Die Ärztin oder der Arzt erfasst die UBS-ID auch hier im PVS.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Erfurt, den 18. Juli 2024

Heike Werner  
Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Erfurt, 18.07.2024  
Az.: 1060-5-2602/27  
ThürStAnz Nr. 34/2024 S. 1187 – 1189

## MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

234

### Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

#### 1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen für Kleinkläranlagen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie. Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für einen täglichen Abwasseranfall von nicht mehr als 8 m<sup>3</sup> und nicht mehr als 50 Einwohnerwerte (EW) bemessen sind. Ziel ist es, zum Schutz der Gewässer und zur Umsetzung des § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) den Anteil der dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen zu erhöhen und somit die Abwasserreinigung durch Kleinkläranlagen zu verbessern. Als Indikator ist dabei die Erhöhung der Anzahl der geförderten und dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen zu erfassen.

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind das jeweils geltende Landeshaushaltsgesetz, die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere §§ 23 und 44 ThürLHO und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) sowie das Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) in der jeweils geltenden Fassung.

Sind die Zuwendungen EU-beihilferechtlich relevant, werden die Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind

- a) Ausgaben für den Ersatzneubau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik für ein oder für mehrere Grundstücke, die nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft nicht an einen kommunalen Kanal oder eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden. Dazu gehört auch die erstmalige Errichtung einer Kleinkläranlage, wenn das vom Grundstück stammende häusliche Abwasser bisher ohne Vorreinigung in die Abwasseranlage eingeleitet wurde.
- b) Ausgaben für den Neubau von Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung.
- c) Ausgaben für den Bau von Schmutzwasserkanälen nach dem Stand der Technik ab den Grundstücksgrenzen in öffentlichen Raum bei der Errichtung von Gruppenkleinkläranlagen (Kleinkläranlage für mehrere Grundstücke).

Gruppenkleinkläranlagen können als private Anlagen und als Anlagen im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung gefördert werden.

Von dieser Förderrichtlinie sind private Kleinkläranlagen oder private Gruppenkleinkläranlagen ausgenommen, bei denen die Höhe der Zuwendung 25.000 EUR übersteigt.

Der Freistaat Thüringen gewährt den kommunalen Aufgabenträgern zudem Zuwendungen für deren Beratungs- und Organisationsleistungen gegenüber den Grundstückseigentümern.